

S a t z u n g

der

„Uwe Seeler-Stiftung“

Präambel

„Wer dem Sport so viel zu verdanken hat und auf der Sonnenseite des Lebens steht, der sollte jenen etwas abgeben, die niemals die Möglichkeit hatten, ein solches Glück zu empfinden und auf der Schattenseite des Lebens stehen.“

Anlässlich meines bevorstehenden runden Geburtstages möchte ich meinem Bedürfnis nachgeben und meine Idee in die Tat umsetzen. Deshalb habe ich die Uwe Seeler-Stiftung ins Leben gerufen, der ich nachfolgende Satzung gebe:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Uwe Seeler-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die

a) infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

b) die wirtschaftlich Not leiden nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung oder

c) deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- unmittelbare einmalige oder laufende finanzielle Leistungen oder
- finanzielle Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Ärzten, Pflege- und/oder Betreuungspersonal.
- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften des öffentlichen Rechts und als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für mildtätige Zwecke verwenden.

Den zu unterstützenden Personen soll es im Rahmen des § 53 AO durch Gestellung von Finanz- und Sachmitteln, insbesondere durch Übernahme von Kosten für Beiträge und behindertengerechte Sportgeräte, ermöglicht werden, einem Sport nachzugehen.

- (3) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand (§ 4) gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung des Stiftungszwecks.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

.....